

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

227

vom

18. Januar 1972

Gemeinde Tenniken, Aenderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Gürblenweg" und des Strassennetzplanes.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 27. September 1971 einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3000 vom 4. November 1969 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Gürblenweg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde die entsprechende Anpassung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 846 vom 26. März 1968 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen. Der Gemeinderat sah sich im Zusammenhang mit der Behandlung von Einsprachen gegen das Neuzuteilungsprojekt der Feldregulierung zu den entsprechenden Anträgen veranlasst.

B. Die öffentliche Planauflage für die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 4. Oktober bis 3. November 1971 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 4. Oktober 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 27. Dezember 1971 und 5. Januar 1972 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht ent-

halten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne (samt deren Aenderungen und Ergänzungen) - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken vom 27. September 1971 betreffend der Aenderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Gürblenweg" und des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/eBS/6/1 und 64/SP/0/2 versehenen Pläne (Situation, Längen-, Querprofile).

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (2)

W. Steiner, techn. Büro, Thürnen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Meliorationsamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann